

RS Vwgh 1992/6/17 91/03/0286

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1992

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lit a;

Rechtssatz

Die Verpflichtung des Lenkers zum sofortigen Anhalten des Fahrzeugs gemäß 4 Abs 1 lit a StVO besteht bei jedem Verkehrsunfall mit Personen - oder Sachschaden, und zwar auch, wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein Fahrzeug beschädigt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991030286.X02

Im RIS seit

29.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at